

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Auszahlungen
2019

Übersicht gem. § 1 Abs. 2 GemHKVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹⁾	Voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen ^{2) 3)}			
	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro
1	2	3	4	5
V 100 09-108 Anschaffung von PC's		100.000		
V 100 20-100 Netapp		200.000		
V 230 13-010 Feuerwehrhaus Gesmold		1.200.000	1.000.000	
V 230 14-015 Feuerwehrhaus Wellingholzhausen		810.000	250.000	
V 230 18-201 Grundschule Bruchmühlen		2.475.000	50.000	
V 320 20-001 Feuerwehfahrzeug Gesmold		160.000	120.000	
V 400 18-P03 Kindertagesstätte Oldendorf		1.550.000	500.000	
V 400 18-P04 Kita Sonnenblume Wellingholzhausen		1.620.000	85.000	
V 400 19-160 Neubau Skateranlage		130.000		
V 400 19-P02 Kindertagesstätte Bruchmühlen		325.000	920.000	
V 400 20-P01 Kindertagesstätte Neuenkirchen		100.000	680.000	160.000
V 400 21-P02 Inv.-Zuschuss Christopherus Neuenkirchen		375.000		
V 660 08-118 Eickener Str.		825.000	375.000	
V 660 08-218 Eickener Str.		120.000	200.000	
V 660 08-303 Kläranlage Gesmold		1.500.000		
V 660 09-118 Gewerbegebiet Gerden-Süd		400.000		
V 660 20-113 Ellerkamp		150.000		
V 660 20-190 Gausekamp		450.000	450.000	
V 660 20-191 St.-Konrad-Str.		60.000	50.000	
V 660 21-291 St.-Konrad-Str.		75.000	25.000	
INSGESAMT		12.625.000	4.705.000	160.000
Nachrichtlich: in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit		16.302.200	8.311.900	

¹⁾ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre auszuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 ist das Haushaltsjahr, in den Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³⁾ Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich die mittelfristige Finanzplanung noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit in diesen Jahren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz GemHKVO besonders darzustellen.